



Nordrheinische Ärzteversorgung

Hinweise

nach erfolgter Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund

1. Nachdem Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, bitten wir Sie, die Ausfertigung des Befreiungsbescheides für den Arbeitgeber, die Ihnen von der Deutschen Rentenversicherung Bund zugesandt wurde, Ihrem Arbeitgeber auszuhändigen, damit dieser die Versorgungsabgaben an die Nordrheinische Ärzteversorgung abführt.
Bitte prüfen Sie bei der Gehaltszahlung, ob Ihr Arbeitgeber die Versorgungsabgaben einbehalten oder Ihnen den Arbeitgeberanteil ausgezahlt hat. Im letzteren Falle ist der Arbeitgeberanteil zuzüglich eines gleichhohen Arbeitnehmeranteiles von Ihnen an die Nordrheinische Ärzteversorgung zu überweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie die fälligen Versorgungsabgaben per Lastschrift von Ihrem Konto einziehen lassen.
2. Zwischen der Antragstellung und dem Vorliegen des Befreiungsbescheides sind in den meisten Fällen vom Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung noch an die Einzugsstelle (jeweils zuständige gesetzliche Krankenkasse) gezahlt worden. Die Beiträge werden auf Antrag des Arbeitgebers von der Einzugsstelle erstattet. Die Erstattungsbeträge sind an die Nordrheinische Ärzteversorgung weiterzuleiten. Bitte sprechen Sie Ihren Arbeitgeber hierzu an.
3. Wer sich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien lässt und bereits für Zeiten vor Beginn der Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet hat, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).
4. Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsrecht formuliert. Demnach müssen angestellte Ärztinnen und Ärzte bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung erneut einen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Nach dem Bundessozialgericht gilt die Befreiung nur für die jeweilige Beschäftigung, nicht - wie nach der früheren Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung - auch für andere (ärztliche) Beschäftigungsverhältnisse.